



Anmeldung für den ersten Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

☐ Gesamterneuerungswahl

☒ Ersatzwahl

Zu wählende Behörde / Kommission	FINANZKOMMISSION
Erster Wahlgang vom	8. März 2026
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	
Abgabetermin (Gemeindekanzlei einreichen)	Freitag, 23. Januar 2026, 12.00 Uhr

Kandidatin / Kandidat

Nr.	Familiename, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort

☐ bisher

☐ neu

Parteizugehörigkeit:

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familiename, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Wahlannahmeerklärung

Die / der als Kandidatin / Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission Vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift:

5503 Schafisheim, _____

Stimmrechtsbescheinigung

Die Stimmregisterführerin bescheinigt hiermit, dass vorstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Schafisheim ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift:

5503 Schafisheim, _____

GEMEINDEKANZLEI SCHAFISHEIM
Die Stimmregisterführerin:

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift:

5503 Schafisheim, _____

GEMEINDEKANZLEI SCHAFISHEIM
Der Gemeindeschreiberin:

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 29a

4. Erster Wahlgang a) Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis zum 58., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

³ Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.

§ 30

b) Wahl mit Urnengang

¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.

² Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

§ 30a

c) Wahl ohne Urnengang, Nachmeldefrist, Ergänzungswahl

¹ Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

² Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

³ Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21b

¹ Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.

² Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

§ 21c

¹ Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk „bisher“ nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

² Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.